



Advanzia Gebührenfrei MasterCard
Reiseversicherung

INHALTSVERZEICHNIS

1. Versicherungssumme und Selbstbeteiligung
 - 1.1 Versicherungssumme
 - 1.2 Selbstbeteiligung
 - 1.3 Gesamtschädigungssumme pro Versicherungsfall
2. Wer ist versichert
3. Gültigkeitsgebiet und -zeitraum der Versicherung
4. Persönliche Besitzgegenstände
 - 4.1.1 Umfang der Versicherung
 - 4.2.1 Entschädigungsgrenzen
 - 4.2.2. Nicht versicherte Gegenstände
 - 4.2.3 Nicht versicherte Schäden

- 4.3. Verspätete persönliche Besitzgegenstände
- 4.4. Schadensregulierung - persönliche Besitzgegenstände
5. Medizinischer Notfallschutz, Rücktransport usw.
 - 5.1 Medizinischer Notfallschutz
 - 5.2 Krankenrücktransport
 - 5.3 Entschädigung für Reiseabbruch
 - 5.4 Krankheit/Verletzung eines Reisebegleiters/Mitreisenden
- 5.5 Krankenbesuch einer der versicherten Person nahe stehenden Person
- 5.6 Ersatzmitarbeiter
- 5.7 Nicht erstattungsfähige Kosten
- 5.8 Schadensregulierung - Krankheit/Unfallverletzung / Rücktransport usw.

6. Privathaftpflichtversicherung
 - 6.1 Umfang der Versicherung
 - 6.2 Nicht versicherte Haftungsfälle
 - 6.3 Schadensregulierung
7. Verspätungen
 - 7.1 Verspätete Abfahrt eines von einem anerkannten Reiseveranstalter arrangierten Verkehrsmittels
 - 7.2 Verpasste Abreise in Europa
8. Private Unfallversicherung
 - 8.1 Umfang der Versicherung
 - 8.2 Entschädigungsgrenzen bei Verletzungen
 - 8.3 Nicht entschädigungsfähige Verletzungen
 - 8.4 Schadensregulierung - Unfall
9. Reiserücktrittschutz
10. Allgemeine Bestimmungen

Bitte beachten Sie die folgenden Punkte:

Die versicherte Person muss Ihren ständigen/ rechtlichen Wohnsitz in Europa haben.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Tickets, Hotel- und andere Reisekosten, die nicht im Voraus, das heißt vor Reiseantritt, gezahlt worden sind. Für eine Stornierung reicht es nicht aus, dass beispielsweise ein Reisebüro die Daten Ihrer Advanzia Bank gebührenfrei Master Card zum Buchungszeitpunkt entgegengenommen hat, die Abbuchung des Reisepreises jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt

erfolgt. Ausschlaggebend für den Versicherungsschutz ist somit, dass die Karte tatsächlich mit den Reisekosten belastet worden ist.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Tickets, Hotels und andere Reisekosten, wenn der beabsichtigte Reiseantritt mehr als 12 Monate nach dem Buchungszeitpunkt liegt.

Schwangerschaft:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Stornierung der Reise wenn die Schwangerschaft der Karteninhaberin, der Lebenspartnerin des

Karteninhabers oder eines Familienmitgliedes der einzige Grund der Stornierung ist. Dies gilt auch dann, wenn die Schwangerschaft nicht zum Zeitpunkt der Buchung der Reise bekannt war. Sollte es jedoch vor dem 7. Monat zu Komplikationen/Erkrankungen durch die Schwangerschaft kommen, welche die versicherte Person am Reisen hindert, so ist der Rücktritt gedeckt. Die Versicherung deckt ebenfalls die Kosten für Behandlung und Transport auf der Reise bei Erkrankung/Komplikationen bis einschließlich 6. Monat.

1.0 VERSICHERUNGSSUMME / SELBSTBETEILIGUNG

1.1 Versicherungssumme

Persönliche Besitzgegenstände			
#		Maximale Versicherungssumme	
4	Persönliche Besitzgegenstände, Einzelperson	Euro	2.500
4	Persönliche Besitzgegenstände, insgesamt bei mehr als einer reisenden Person	Euro	3.000
4.3	Verspätete Auslieferung von persönlichen Besitzgegenständen (bei einer Verspätung von mehr als 6 Stunden)	Euro	250
4.2.1.1	Persönliche Wertgegenstände insgesamt	Euro	1.000
4.2.1.2	Tickets und Reisepässe pro Gruppe aus 4 Reisenden pro Buchung	Euro	600
4.2.1.3	Eigentum des Arbeitgebers pro Versicherungsfall	Euro	1.200
4.2.1.4	Diebstahl aus dem Zelt insgesamt	Euro	600
4.2.1.5	Diebstahl eines abgeschlossenen Fahrrades pro Versicherungsfall	Euro	250
4.2.1.6	Raub und Diebstahl von Geld pro Versicherungsfall	Euro	350
Medizinischer Notfallschutz und Rücktransport			
#		Maximale Versicherungssumme	
5.1&5.2	Medizinischer Notfallschutz und Rücktransport insgesamt	Euro	1.000.000
5.1.5	Zusätzliche Kosten in Verbindung mit einem ungeplanten Aufenthalt pro Versicherungsfall	Euro	200 pro Tag, maximal 1.200
5.1.6	Mehrkosten zur Einhaltung einer festgelegten Reiseroute pro Versicherungsfall	Euro	3.000
5.2 b	Mehrkosten bei Krankenrücktransport pro Versicherungsfall	Euro	3.000
5.3.3	Bettlägerigkeit nach 2 Tagen - pro Tag - max. pro Person	Euro	200 2.000
5.4.3	Krankheit/ Verletzung eines Mitreisenden pro Versicherungsfall	Euro	2.000
5.5	Krankenbesuch einer der versicherten Person nahe stehenden Person - pro Versicherungsfall	Euro	120 pro Tag, maximal 3.000
Privathaftpflichtversicherung			
#		Maximale Versicherungssumme	
6	Privathaftpflicht pro Versicherungsfall	Euro	350.000
Verspätungen			
#		Maximale Versicherungssumme	
7.1	Verspäteter Reiseantritt	Euro	85 pro versicherte Person, maximal 250
7.2	Verpasster Reiseantritt in Europa pro Versicherungsfall	Euro	1.200
Versicherungsfall Private Unfallversicherung			
#		Maximale Versicherungssumme	
8	Unfallinvalidität	Euro	40.000
8	Unfalltod eines Erwachsenen	Euro	40.000
8	Unfalltod eines Kindes	Euro	6.500
8	Unfall einer Person ab dem 68. Lebensjahr	Euro	12.500
8.1.3	Behandlungskosten insgesamt für einem max. Zeitraum von 3 Monaten	Euro	3.000
8.1.3	Selbstbeteiligung/ Behandlungskosten	Euro	185
8.4.4	Entstellende Gesichtsverletzungen	Euro	2.500
Reiserücktrittschutz			
#		Maximale Versicherungssumme	
9	Übernahme von Stornokosten - pro Schadensfall	Euro	3.000
Allgemeine Bedingungen			
#		Maximale Versicherungssumme	
10	Maximal je Schadensereignis	Euro	2.000.000
10	Im Zusammenhang mit einem Flugzeugunglück maximal je Schadensereignis	Euro	5.000.000

1.2 Selbstbeteiligung

Grundsätzlich beträgt die Selbstbeteiligung EUR 100,00 pro Schadenereignis. Die Selbstbeteiligung für Behandlungskosten in EU nach einer Unfallverletzung beträgt EUR 185,00. Für verspätet ausgelieferte persönliche Besitzgegenstände ist eine Mindestwartezeit von sechs Stunden erforderlich.

1.3 Gesamtschädigungssumme pro Versicherungsfall

Für ein und denselben Versicherungsfall, ungeachtet von der Anzahl der unabhängig voneinander betroffenen Karteninhaber/versicherter Personen und unabhängig von der Anzahl der rechtsgültigen Versicherungen, beträgt die Gesamtschädigungssumme maximal EUR 2.000.000,00 für alle durch die Advanzia Kreditkarte versicherten Personen, mit Ausnahme von Flugzeugglücken, bei denen die Gesamtversicherungssumme EUR 5.000.000,00 beträgt. Es gilt eine Selbstbeteiligung wie unter 1.2. bestimmt.

2. VERTRAGSDOKUMENT

Versicherte Person

Die versicherte Person muss Ihren ständigen/rechtlichen Wohnsitz in Europa haben.

Reiseversicherung und Reiserücktrittversicherung gelten für:

a) Den Haushalt, d.h. Karteninhaber mit Ehepartner/Lebenspartner (wie in diesem Dokument definiert) und Kinder unter 23 Jahren, die unter der gleichen Adresse wie der Karteninhaber wohnhaft sind oder als Studenten/Auszubildende nicht zu Hause wohnen, aber durch den Karteninhaber finanziell unterstützt werden. Die Versicherung gilt auch für leibliche, adoptierte oder Pflegekinder unter 23 Jahren, die an einer anderen Adresse als der Karteninhaber wohnhaft sind, die aber früher an der Adresse des Karteninhabers gemeldet waren. Um mitversichert zu sein, müssen die Mitreisenden die gleiche Reiseroute, Reisezeiten und Zwischenstopps wie der Karteninhaber wählen.

b) Den Karteninhaber und bis zu drei Mitreisende. Liegt die Zahl der Mitreisenden über drei, dann sind die drei Jüngsten versichert. Um mitversichert zu sein, müssen die Mitreisenden die gleiche Reiseroute, Reisezeiten und Zwischenstopps wie der Karteninhaber wählen.

c) Gehehen Mitglieder des Haushalts und andere Mitreisende auf die gleiche Reise, dann sind zunächst die Haushaltsmitglieder und erst dann andere Mitreisende versichert. Andere Mitreisende sind nur versichert, wenn die Anzahl der Haushaltsmitglieder drei oder weniger beträgt. Einschließlich des Karteninhabers werden maximal vier Personen versichert.

Altersbeschränkungen

§ Für Personen, die bei Reisebeginn älter als 70 Jahre sind, darf die Reisedauer 21 Tage nicht überschreiten.

§ - Der Reiserücktrittschutz gilt nicht für Personen, die 75 Jahre oder älter sind.

§ - Medizinischer Notfallschutz und Rücktransport gilt nicht für Personen, die 75 Jahre oder älter sind.

§ Die Unfallversicherung bietet eingeschränkte oder gar keine Entschädigung für Personen älter als 67 Jahre. Siehe Punkt 8 der Versicherungsbedingungen.

Lebenspartner

Die Person, die mit dem versicherten Karteninhaber in einem eheähnlichen Verhältnis lebt und an der gleichen Wohnanschrift gemeldet ist, genießt denselben Versicherungsschutz wie der Karteninhaber selbst..

3. GÜLTIGKEIT DER VERSICHERUNG

Die Reiseversicherung gilt von dem Moment an, an dem die versicherte Person die Wohnung / den Arbeitsplatz / den Studienort (je nachdem, was der letzte Aufenthaltsort ist) verlässt, und endet, wenn die versicherte Person zum Wohnort / Arbeitsplatz / Studienort (je nachdem, welcher Ort zuerst aufgesucht wird) zurückkehrt. Darüber hinaus gelten folgende Anforderungen:

§ Die Reise muss in Europa beginnen und enden.

§ Mindestens 50% der Gesamttransportkosten mit einem anerkannten Beförderungsunternehmen für alle versicherten Personen müssen vor Abreise mit der Advanzia Kreditkarte bezahlt worden sein. Anzahlungen sind abgedeckt, wenn 100% der Anzahlung mit der Advanzia Kreditkarte bezahlt worden ist.

§ Für Reisen innerhalb des Wohnlandes in Europa gilt die Bedingung, dass während der Reise mindestens eine Übernachtung außerhalb des Wohn-, Studien- oder Arbeitsortes der versicherten Person stattfindet oder dass während der Reise ein Flugzeug benutzt wird.

§ Wird die Reise mit dem Privat-PKW zurückgelegt, dann müssen mindestens 50% der Gesamtreisekosten (Fahren, Unterkunft, Kraftstoff usw.), mit der Advanzia-Kreditkarte bezahlt worden sein, und zwar vor dem Zeitpunkt, an dem der Versicherte Wohn-, Arbeits- oder Studienort verlassen hat, je nachdem, von wo aus die Reise begann.

§ Wird die Reise mit Hilfe von Bonuspunkten (Vielfliegerprogramm) bezahlt, dann werden mit dem Flug zusammenhängende Abgaben und andere Gebühren/Kosten als Beförderungskosten betrachtet.

§ Zahlung durch Abbuchung vom Konto oder ähnliches wird nicht akzeptiert.

§ Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Tickets, Hotels und andere Reisekosten, wenn der beabsichtigte Reiseantritt mehr als 12 Monate nach dem Buchungszeitpunkt liegt.

§ Dauer der Reise

§ Jede Reise kann innerhalb des Versicherungszeitraums bis zu 90 Tage dauern mit folgenden Ausnahmeregelungen:

§ Bei Reisen, die länger als 90 Tage dauern oder dauern werden, gilt die Versicherung für keinen Teil der Reise.

§ Bei Reisen mit offener Rückkehr oder ohne Rückfahrt-/Rückflugticket gilt die Versicherung für die ersten 35 Tage der Reise.

§ Ungeachtet des oben genannten gilt: Wenn die Reise aus nicht vorhersehbaren oder unvermeidlichen Gründen, die außerhalb der Kontrolle der versicherten Person liegen, verlängert wird, so gilt die Versicherung für 5 zusätzliche Tage.

Gültigkeitsbereich der Versicherung: Weltweit.

Die Reiseversicherung gilt nicht:

§ Zu Hause, am Arbeits- oder Studienort;

§ Für Reisen zwischen Wohnort und Arbeits- bzw. Studienort;

§ Für Tagesreisen innerhalb des Wohn-, Arbeits- oder Studienorts der versicherten Person;

§ Für die Teilnahme an Expeditionen oder Entdeckungsreisen.

Schadensfall

Schadensfall ist definiert als ein einmaliges Ereignis, welches einen oder mehr als einen Versicherten betrifft, wobei der Kreditkarteninhaber mindestens 50% der Gesamttransportkosten oder bei Privat-PKW Reisen 50% der Gesamtreisekosten für alle versicherten Personen vor Abreise mit der Advanzia Kreditkarte bezahlt haben muss. Ein einmaliges Ereignis ist ein Vorfall, der dazu führt, dass eine versicherte Person einen Unfall, eine Krankheit bzw. einen Verlust entsprechend der Definitionen in diesem Dokument erleidet.

4. PERSÖNLICHE BESITZGEGENSTÄNDE

Der Versicherer zahlt für Verlust oder Beschädigung des persönlichen Eigentums der versicherten Person, wozu unter anderem Geld und Wertsachen entsprechend den Definitionen in diesem Dokument gehören, im Falle von plötzlichen und unvorhersehbaren äußeren Einwirkungen. Eingeecktes Gepäck ist nur dann versichert, wenn die versicherte Person mit dem gleichen Verkehrsmittel reist.

4.1 Umfang der Versicherung

Der Versicherungsumfang erfasst Gegenstände für den persönlichen Bedarf, die die versicherte Person mit sich trägt oder die sich im Zusammenhang mit einer Reise im eingeeckten Gepäck befinden. Dies gilt auch für geborgte oder gemietete Sachen bis zur Höhe der jeweiligen maximalen Versicherungssummen.

4.1.2 Verwahrung von Geld

Die versicherte Person hat das Geld bei sich zu tragen oder in einem auf geeignete Weise verschlossenen und dauerhaft fixierten Behältnis in einem verschlossenen Raum innerhalb eines Gebäudes aufzubewahren. Anderweitig aufbewahres Geld unterfällt keiner Versicherungsdeckung.

4.1.3 Verpackung und Transport

Gegenstände sind sicher und angemessen zu verpacken, so dass sie den Transport überstehen. Flaschen, Glas, Kameras und andere zerbrechliche Gegenstände dürfen nicht als Gepäck eingeeckelt werden. Wertgegenstände dürfen ebenfalls nicht eingeeckelt werden. Werden solche Gegenstände eingeeckelt, erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf diese.

4.1.4 Persönliche Besitzgegenstände, Aufbewahrung und Sicherung

1) Persönliche Besitzgegenstände, die nicht weggeschlossen sind, dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Die versicherte Person muss sich um die persönlichen Dinge so kümmern, dass Diebstahl, Verlust oder Beschädigung verhindert werden.

2) Werden persönliche Besitzgegenstände unbeaufsichtigt gelassen, dann muss die versicherte Person sicherstellen, dass Türen, Fenster und andere Öffnungen verschlossen und gut gesichert sind.

3) Persönliche Besitzgegenstände, die in Fahrzeugen, Caravans, Booten, Zelten verbleiben, müssen im geschlossenen Handschuhfach oder einem verschlossenen Kofferraum / einer verschlossenen Skibox aufbewahrt werden, wo sie von außen nicht sichtbar sind.

§ Wertgegenstände dürfen über Nacht nicht in Fahrzeugen, Caravans, Booten oder Zelten verbleiben.

§ Über Nacht wird folgendermaßen definiert: Zeitraum vom Verlassen des Fahrzeugs bis zur Inbetriebnahme desselben am nächsten Tag.

§ Unter allen Umständen der Zeitraum von 24.00 bis 06.00 Uhr.

Persönliche Besitzgegenstände, die anderweitig aufbewahrt oder gesichert wurden, sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Wertgegenstände sind Gegenstände, die teuer und/oder anfällig für Diebstahl sind. Beispiele: Kameras, Schmuck, Uhren, Perlen, Edelmetalle, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Waffen, Computerausrüstung, Telefone, Radio-, Fernseh- und Videogeräte, Musikinstrumente, Golfausrüstung, Pelze, Briefmarken.

4.2.1 Entschädigungsgrenzen Wertsachen werden entsprechend der Tabelle insgesamt pro Schadensfall ersetzt.

§ Die Versicherung findet nur dann Anwendung, wenn keine oder keine vollständige Zahlung durch ein Reise- oder Transportunternehmen gezahlt worden ist.

§ Tickets und Pässe werden nach Tabelle pro Familie ersetzt, es sei denn, der Verlust ist auf andere Weise abgedeckt.

§ Eigentum des Arbeitgebers wird pro Schadensfall nach Tabelle ersetzt.

§ Für Diebstahl aus Zelten gilt die Gesamtschädigung gemäß Tabelle.

§ Diebstahl von abgeschlossenen Fahrrädern wird pro Schadensfall nach Tabelle erfasst.

§ Fahrräder sind in den Stadtgemeinden, in denen die versicherte Person wohnt, arbeitet oder studiert, nicht versichert.

§ Raub und Diebstahl von Geld werden pro Schadensfall nach Tabelle versichert. Bei Barbegleichungen wird keine Mehrwertsteuer gezahlt.

4.2.2 Nicht versicherte Gegenstände

Nicht versichert werden:

§ Wertpapiere, Fachzeichnungen, Werkzeuge, belichteter Film, Manuskripte, Waren und Dokumente;

§ Möbel und Umzugsgüter;

§ Kraftfahrzeuge und Caravans mit Zubehör;

§ Surfbretter und Boote mit Zubehör;

§ Tiere.

4.2.3 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherer stehen nicht ein für:

§ Folgeschäden durch verschüttete Flüssigkeit;

§ Kosmetische Schäden wie Kratzer, Abschürfungen, Flecken und ähnliches;

§ Schäden, die auf den allgemeinen Gebrauch des Gegenstandes oder auf Verschleiß zurückzuführen sind.;

§ Finanzielle Verluste über Beschädigung oder Verlust der persönlichen Gegenstände hinaus;

§ Persönliche Gegenstände, die vergessen, verloren, verlegt oder zurückgelassen wurden.

4.3 Verspätet ausgeliefertes Reisegepäck

Trifft eingeecktes Gepäck auf der Reise zum Zielort um mehr als sechs Stunden verspätet ein, dann erstattet der Versicherer die Kosten für erforderliche Bekleidung, Toilettenartikel usw. entsprechend der diesbezüglichen Rechnung und gegen Quittung bis zu einer Gesamtobergrenze entsprechend Tabelle insgesamt für alle versicherten Personen. Die Verspätung muss vom Beförderungsunternehmen bestätigt werden.

§ Die Versicherung endet mit dem Empfang des Reisegepäcks.

§ Es wird keine Entschädigung gezahlt, wenn Reisegepäck auf der Heimreise mit Verspätung eintrifft.

§ Die Versicherung findet nur dann Anwendung, wenn keine oder keine vollständige Zahlung durch ein Reise- oder Transportunternehmen gezahlt worden ist.

4.4 Schadensregulierung – Reisegepäck

4.4.1 Pflichten der versicherten Person

Im Falle eines Schadens ist die versicherte Person verpflichtet, den Versicherer unverzüglich schriftlich zu informieren.

Folgende Schadensfälle müssen unverzüglich auch der Polizei oder dem Reiseleiter gemeldet werden:

§ Einbruch, Diebstahl und Raub.

§ Der Versicherer kann fordern, dass auch andere Schadensfälle der Polizei gemeldet werden. Eine schriftliche Bestätigung der Meldung ist dem Versicherer zuzuschicken. Der Versicherte ist verpflichtet, entsprechende Nachweise zur Untermauerung seines Anspruchs beizufügen wie z.B. Kaufquittungen, Garantiescheine oder andere Nachweise.

4.4.2 Reparaturen

Kann der beschädigte Gegenstand ohne eine allzu große Wertminderung repariert werden, dann behält die versicherte Person den Gegenstand und der Versicherer zahlt die Reparaturkosten. Die Versicherer können entscheiden, von wem die Reparatur ausgeführt werden soll.

Für Folgendes wird keine Entschädigung gezahlt: Zusätzliche Kosten für provisorische Reparaturen sowie Überstundenbezahlung und ähnliches.

4.4.3 Barausgleich

Ein Barausgleich darf den Betrag nicht überschreiten, den der Versicherer für Reparatur oder Ersatz zu zahlen hätte, und in jedem Fall ist dies durch die Versicherungssumme begrenzt. Wird ein Barausgleich für Reparaturen durchgeführt, dann werden die Arbeitskosten in Höhe von höchstens 50% des vom Hersteller empfohlenen Einzelhandelspreises ersetzt.

4.4.4 Versicherungswert

Als Versicherungswert wird derjenige Betrag angesetzt, der erforderlich ist, um einen äquivalenten – oder größtenteils äquivalenten – Gegenstand (Wiederbeschaffungskosten) am Schadenstag wiederzubeschaffen (Wiederbeschaffungswert). Dieser Betrag ist aber in jedem Fall auf die Höhe der Versicherungssumme beschränkt.

Abzüge erfolgen für:

§ Alter, Verschleiß, Mängel und reduzierten Gebrauchswert

§ Einen wesentlichen Unterschied zwischen den Ersatzkosten und dem Wert des beschädigten Gegenstands am Schadenstag.

§ Für Gegenstände, die als Erbstück oder Geschenk gekauft oder erhalten wurden, erfolgt die Entschädigung entsprechend dem empfohlenen Einzelhandelspreis des Herstellers.

4.4.5 Entschädigungszahlung

Die Entschädigung wird ausgezahlt, wenn die gesamten Unterlagen eingereicht wurden und die erforderlichen Untersuchungen abgeschlossen sind. Die Versicherer haben das Recht, die von der versicherten Person gemachten Angaben zu überprüfen.

4.4.6 Wiedergefundene Gegenstände

Werden Gegenstände nach der Zahlung der Entschädigung wieder gefunden, kann die versicherte Person den Gegenstand durch Rückzahlung der Entschädigung behalten. Andernfalls wird der Gegenstand Eigentum des Versicherers.

5. MEDIZINISCHER NOTFALLSCHUTZ, RÜCKTRANSPORT, USW

Der Versicherer erstattet erforderliche und reguläre Krankenhauskosten bis zur Höhe der Versicherungssumme für medizinische Kosten, die durch die versicherte Person entstanden sind und auf folgender Umständen basieren:

§ Verletzung der versicherten Person aufgrund eines Unfalls

§ Akute Erkrankung der versicherten Person im Verlauf einer versicherten Reise

Für Reisen innerhalb des Wohnlandes in Europa werden für Kosten, die von den Krankenkassen getragen werden, keine Entschädigungen gezahlt. Der Versicherer kann im Namen der versicherten Person die Krankenkasse oder andere verklagen, um eine Rückerstattung der Kosten zu fordern. Entschädigung wird nur gezahlt für Kosten, die vor der Rückkehr in das Wohnland der versicherten Person nach Europa angefallen sind.

Medizinisches Gutachten in Bezug auf die Krankheit, für welche die versicherte Person behandelt wird

Wird die versicherte Person wegen einer Krankheit oder einer Verletzung vor Reisebeginn behandelt, dann muss vom behandelnden Arzt ein Gutachten vorliegen, aus dem hervorgeht, dass die Reise antreten werden darf und die Wahrscheinlichkeit von Komplikationen bzw. Verschlechterung des Zustands gering ist.

5.1 Medizinische Notfälle

Der Versicherer versichert Folgendes:

§ Zwangsläufig angefallene und normale Kosten für Arzthonorare und Krankenhausaufenthalte.

§ Fahrt zum Arzt/Zahnarzt und zurück sowie zwangsläufig angefallene Reisekosten in Zusammenhang mit einem Krankenhausaufenthalt.

§ Vom Arzt oder Zahnarzt verschriebene Verbandsmaterialien oder Medikamente.

§ Medizinisch begründete Physiotherapie- oder Chiropraktik-Behandlung und erforderliche Fahrtkosten in diesem Zusammenhang.

§ Zusatzkosten im Zusammenhang mit einem unvorhergesehenen Aufenthalt auf Grund einer ärztlich verordneten Bettruhe. Die

Entschädigung pro Tag ist entsprechend der Tabelle begrenzt, der Maximalwert richtet sich nach der Tabelle.

§ Zusatzkosten, die dadurch entstehen, dass die versicherte Person wieder Anschluss an einen festen Reiseverlauf finden muss, wenn die Verspätung aufgrund von Krankheit oder Unfall verursacht wurde, und die Reise entsprechend den Anweisungen des Arztes nicht wie geplant fortgesetzt werden kann. Diese sind begrenzt gemäß Tabelle pro Schadensfall.

5.1.1 Medizinische Behandlung im Falle von Krankheit / Unfall Verletzung

Kommt es zu Krankheit, Unfall oder Verletzung, dann muss die versicherte Person so bald wie möglich einen Arzt konsultieren, die Arzttermine einhalten und die Anweisungen des Arztes befolgen.

5.1.2 Vorherige Genehmigungen von Zusatzkosten

SOS International oder der Versicherer müssen in folgenden Fällen kontaktiert werden:

§ Bei Krankenhausaufenthalt oder Bettlägerigkeit von voraussichtlich mehr als 3 Tagen.

§ Für die Genehmigung von Zusatzkosten für Transport und medizinische Leistungen während des Transports.

§ Für die Genehmigung von Zusatzkosten für Unterkunft und Verpflegung.

5.2 Rücktransport

a) Der Versicherer übernimmt die zwangsläufig angefallenen Zusatzkosten für den Rücktransport der versicherten Person zu seinem Wohnort in Europa, wenn die versicherte Person durch akute Krankheit, Unfall oder Tod betroffen ist.

Im Falle des Rücktransports werden auch die Kosten für eine Begleitung durch Arzt oder Krankenschwester, falls erforderlich, gezahlt.

§ Der Versicherer zahlt Entschädigung für zwangsläufig angefallene Zusatzkosten mit Begrenzung nach Tabelle, pro Schadensfall im Falle eines Rücktransports der versicherten Person zu dessen Wohnort in Europa:

§ Wenn dies erforderlich wird auf Grund von schwerer Krankheit, eines schweren Unfalls oder unerwarteten Todesfalls unter nahen Verwandten in Europa, die nach dem Reiseantritt aufgetreten sind.

§ Zu den nahen Verwandten gehören: Ehepartner / Lebenspartner, Kinder und Enkel, Eltern und Großeltern, Geschwister, Schwager / Schwägerin, Schwiegervater / Schwiegermutter, Nichte/Neffe und Schwiegersohn / Schwiegertochter.

§ Auf Grund von Brand, Naturkatastrophe, Einbruch oder Wasserschaden in der Wohnung, den Geschäfts- oder Büroräumen der versicherten Person, welche dessen Anwesenheit erfordern und nach Beginn der Reise eingetreten sind.

§ Kann aus medizinischen Gründen kein Rücktransport erfolgen, dann gilt die Versicherung bis zu dem Zeitpunkt, an dem ein Rücktransport möglich ist, bis zu maximal 30 zusätzlichen Tagen. Wird die Reise verlängert, muss SOS International so schnell wie möglich informiert werden, und die medizinischen Gründe müssen von einem Arzt bescheinigt werden.

5.3 Entschädigung für Reiseabbruch

Der Versicherer zahlt Entschädigung für die Reisekosten der versicherten Person in Hinblick auf Transport- und Unterkunftskosten, die vor Beginn der Reise bezahlt wurden:

§ Wenn ein Rücktransport auf Grund der unter Punkt 5.2 aufgeführten Ursachen erfolgt.

§ Im Falle einer Krankenhauseinweisung im Ausland.

§ Im Falle einer medizinisch begründeten Bettlägerigkeit außerhalb des Krankenhauses, wenn die Bettlägerigkeit mehr als 2 Tage beträgt. Die versicherte Person muss von einem Arzt vor Ort eine Bescheinigung über die Dauer der Bettlägerigkeit erbringen. Die Entschädigung basiert auf den nachgewiesenen Reisekosten und entspricht der Differenz zwischen den nicht genutzten und der Gesamtzahl der geplanten Reisetage. Die Entschädigung ist entsprechend der Tabelle begrenzt pro Tag, der Maximalwert gilt nach Tabelle pro Person.

5.4 Krankheit/Verletzung des Mitreisenden

Führt eine vom Arzt bescheinigte akute Krankheit, ernsthafte Verletzung oder Tod der Mitreisenden der versicherten Person – oder dessen naher Verwandter mit Wohnort in Europa – zu einem Abbruch oder einer Verspätung im Vergleich zum geplanten Reiseverlauf, dann zahlt der Versicherer Entschädigung für folgende anfallende Kosten der versicherten Person:

§ Zusatzkosten für Unterkunft

§ Reisekosten für das Aufschließen zu einem geplanten Reiseverlauf

§ Zusätzliche Rücktransportkosten

Die Gesamtschädigung pro Schadensfall ist entsprechend der Tabelle begrenzt. Darüber hinaus kann Entschädigung für Reiseabbruch entsprechend Punkt 5.3 gewährt werden.

5.5 Krankenbesuch einer der versicherten Person nahe stehenden Person

Der Versicherer zahlt Entschädigung für notwendige Reise- und Aufenthaltskosten für bis zu zwei Personen mit ständigem Wohnsitz in Europa, die auf Grund einer ernsthaften Erkrankung oder Unfallverletzung der versicherten Person zur versicherten Person gerufen werden. Der Versicherer zahlt die Kosten für die preisgünstigste Reiseoption. Hotel und aufenthaltsbezogene Kosten werden entsprechend Tabelle pro Tag pro Schadensfall entschädigt. Die Gesamtschädigung pro Schadensfall ist gemäß Tabelle begrenzt. Kosten für gehobene Personen werden nicht bezahlt, wenn ein kurz bevorstehender Rücktransport der versicherten Person beschlossen wurde. Die gehaltenen Personen müssen vorher von SOS International genehmigt werden.

5.6 Ersatzmitarbeiter

Die erforderlichen Kosten für einen Ersatzmitarbeiter bei Dienststreifen werden nicht erstattet.

5.7 Nicht erstattungsfähige Kosten:

Der Versicherer zahlt keine Entschädigung für Kosten in Zusammenhang mit Krankheit, Beschwerden, Verletzung oder Tod, die hervorgerufen wurden durch:

§ Krankheit oder Beschwerden, die der versicherten Person vor Abreise bekannt waren und die eine Behandlung erfordern, oder wo Komplikationen oder Behandlungsbedarf zu erwarten sind.

§ Eine Reise, die zwecks Behandlung/Operation/Heilung unternommen wurde.

§ Operationen/Behandlungen, die vor Beginn der Reise geplant oder angedacht sind.

§ Schwangerschaft ab einschließlich 7. Monat oder freiwilliger Schwangerschaftsabbruch.

§ Der Versicherer zahlt jedoch Entschädigung für solche Kosten, die Ergebnis einer erstattungspflichtigen Unfallverletzung oder ersten Erkrankung sind.

§ Teilnahme an oder Ausübung der folgenden Sport- und Freizeitaktivitäten, es sei denn, eine zusätzliche Vereinbarung wurde abgeschlossen und im Versicherungsnachweis erfasst:

§ Boxen, Ringen, Judo, Karate und ähnliche Kampfsportarten

§ Abfahrtslaufwettkämpfe, die durch einen Verband oder einen Bezirk organisiert werden.

§ Bergsteigen

§ Luftsportarten wie leichte Kleinflugzeuge, Hang- und Paragliding, Fallschirmspringen, Ultraleichtflugzeuge,

§ arbeitsbezogenes Scubadiving.

§ Training für oder Teilnahme an Rennen mit Kraftfahrzeugen oder Motorbooten.

§ Fortgesetzte Behandlung im Ausland auf eigenen Wunsch, wenn der Rücktransport in das Land des gewöhnlichen Aufenthaltsortes in Europa medizinisch vertretbar ist.

§ Kosmetische Behandlung / Operation

§ Aufenthalt und Behandlung in Privatkliniken im Ausland, wenn der Rücktransport in das Land des gewöhnlichen Aufenthaltsortes in Europa medizinisch vertretbar ist.

§ Freiwillige Teilname an Schlägereien oder Verbrechen.

5.8 Entschädigungsregulierung Krankheit / Unfallverletzung / Rücktransport usw.

5.8.1 Pflichten der versicherten Person

Ist es zu einem Unfall gekommen, muss die versicherte Person den Versicherer unverzüglich informieren. Krankheit und Unfälle sind in Form einer medizinischen Bescheinigung von einem Arzt vor Ort zu dokumentieren. Die versicherte Person ist verpflichtet, Nachweise für die zusätzlichen Kosten und deren Notwendigkeit zu erbringen.

5.8.2 Schadensregulierung

Entschädigung wird erst dann gezahlt, wenn die Unterlagen eingegangen und die erforderlichen Untersuchungen durchgeführt wurden. Im Todesfall haben die Versicherer das Recht, eine Autopsie zu fordern. Die Todesnachricht ist der Versicherung so bald wie möglich zu übermitteln. Der Versicherer hat das Recht, Informationen von Ärzten und anderen entsprechenden Behörden einzuholen. Die Entschädigung wird in der Regel nach der Rückkehr bezahlt, kann aber auch zum Aufenthaltsort der versicherten Person geschickt werden. Keine Entschädigung wird für Kosten bezahlt, die auch anderweitig abgedeckt werden können. Der Versicherer kann die Kosten auch direkt bezahlen.

6. PRIVATHAFTPFLICHT

6.1 Umfang der Versicherung

Der Versicherer deckt die juristische Haftung für die versicherte Person für Schäden ab, die diese als Privatperson während einer Reise verursacht – entsprechend der jeweiligen Gesetzgebung in dem Land, in dem der Schaden eintritt – für Verletzungen, die anderen Personen zugefügt werden oder für Sachbeschädigungen während des Versicherungszeitraums.

Die maximale Entschädigung pro Schadensfall entspricht dem Versicherungsnachweis, auch wenn Ansprüche von mehreren Anspruchstellern geltend gemacht werden.

6.2 Nicht versicherte Haftungsfälle

Folgende Fälle deckt der Versicherer nicht ab, die durch die versicherte Person entstanden sind:

§ Für Wiedergutmachung oder andere Entschädigung für nichtfinanzielle Schäden, die eine Bestrafung nach sich ziehen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadenersatzansprüche in Bezug auf Schmerzen oder Leiden medizinischer Art (siehe Schadenswiedergutmachungsgesetz) oder vergleichbare Arten der Entschädigung in dem Land, in dem der Schaden eintritt.

§ Gegenüber dem Ehepartner/Lebenspartner, den Eltern, Geschwistern, Kindern und Ehegatten der Kinder.

§ Als Besitzer, Fahrer oder Nutzer eines KFZ, Flugzeugs, Motorboots, Segelboots, Traberperdes oder Rennperdes. Die Versicherung umfasst jedoch die Haftung, die gegen die versicherte Person als Fahrer oder Nutzer eines Motorboots mit einer Motorleistung von nicht mehr als 10 PS und eines Segelboots von kürzer als 20 Fuß (6m) geltend gemacht wird.

§ Für Schäden an Gegenständen, die einer anderen Person gehören, sich aber im Besitz der versicherten Person befinden oder von diesem oder jemand anders im Namen der versicherten Person genutzt werden.

§ Für Beschädigung von Gegenständen auf Grund von Aushub-, Spreng-, Stapel- oder Abrissarbeiten.

§ Während der Ausübung beruflichen oder kommerzieller Tätigkeiten.

§ Als Eigentümer von Immobilieneigentum.

§ Für absichtliche Handlungen oder Fahrlässigkeit.

§ Für Haftungen, die ausschließlich auf Verpflichtung, Vereinbarung, Vertrag oder Bürgschaft beruhen.

§ Für Umweltverschmutzung (einschließlich Staub, Geruch, Lärm o.ä.).

§ Für Feuchtigkeits-, Salpeter oder ähnlichen Verfall.

§ Für Beschädigung des Anteils der versicherten Person an gemeinschaftlich genutzten Gegenständen.

§ Für Strafen, Bußgelder oder ähnliches.

§ Für die Übertragung ansteckender Krankheiten.

6.3 Schadenregulierung

§ Wird ein Anspruch gegen die versicherte Person geltend gemacht oder ist ein solcher zu erwarten, ist der Versicherer unverzüglich zu informieren.

§ Ohne die Genehmigung des Versicherers darf die versicherte Person keinerlei Haftung für Schäden eingestehen und keine Entschädigung aushandeln.

§ Wird ein Anspruch gegenüber der versicherten Person geltend gemacht, und wird die Haftung nach der Begründung des Anspruchstellers von der Versicherung übernommen, dann bearbeitet der Versicherer den Fall und zahlt die erforderlichen Kosten für die Abwicklung des Anspruchs.

§ Auch wenn die Versicherungssumme überschritten wird, zahlt der Versicherer niemals Ansprüche über die Versicherungssumme hinaus aus.

§ Ist der Versicherer bereit, eine Regulierung durchzuführen und den Haftungsbetrag zu zahlen, wird keine Entschädigung für weitere Kosten in Zusammenhang mit dem Streitfall gezahlt.

§ Die versicherte Person ist verpflichtet, auf eigene Kosten die erforderlichen Untersuchungen / Ermittlungen durchzuführen, die erforderlichen und zugänglichen Dokumente einzuholen und bei Verhandlungen oder Gerichtsverfahren anwesend zu sein. Der Versicherer zahlt die Reisekosten, wenn die versicherte Person angewiesen wird, an einem Gerichtsverfahren außerhalb des Wohnortes in Europa teilzunehmen.

§ Der Versicherer ist berechtigt, Entschädigungen direkt an den Anspruchsteller zu zahlen.

7. VERSPÄTUNGEN

§ Fortgesetzte Zahlung keine Entschädigung für Kosten, wenn die Entschädigung von einem anerkannten Reiseveranstalter, Beförderungsunternehmen, Hotel oder ähnlichem eingefordert werden kann.

7.1 Verspätete Abfahrt eines Verkehrsmittels, welches von einem anerkannten Reiseveranstalter arrangiert wurde

Die Versicherung tritt ein, wenn das vom anerkannten Reiseveranstalter arrangierte Verkehrsmittel um mehr als sechs Stunden bei der Abreise verspätet ist. Die Versicherer decken Verspätungen ab, die durch Witterungsbedingungen oder mechanische/technische Gründe verursacht wurden. Die Verspätung wird im Vergleich zum regulären aktuellen Zeitplan des anerkannten Reiseveranstalters sowie möglicher Änderungen, die vor Beginn der Reise geplant und mitgeteilt wurden berechnet. Die Verspätung muss durch Bescheinigungen vom anerkannten Reiseveranstalter nachgewiesen werden. Die Entschädigung ist begrenzt für den Kauf der erforderlichen Nahrungsmittel und Getränke gemäß Tabelle.

7.2 Verpasste Abreise in Europa

Die Versicherer zahlen Entschädigung für angemessene und nachgewiesene Zusatzkosten, die durch die Nachreise zu einem festgelegten Reiseablauf entstanden sind, wenn die versicherte Person ohne eigenes Verschulden zu spät zur Abfahrt des Transportmittels kommt, welches der anerkannte Reiseveranstalter für die Abreise in Europa arrangiert hat. Die Ersetzung des Schadens durch die Versicherer erfolgt nur dann, wenn die Verspätung zurückzuführen ist auf:

§ Witterungsbedingungen oder mechanische/technische Gründe, wenn die versicherte Person mit öffentlichen Verkehrsmitteln fährt.

§ Zusammenstoß / Verkehrsunfall, der eine Genesung erfordert, wenn die versicherte Person ein Auto fährt

§ Die Verspätung muss durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.

Die Entschädigung pro Schadensfall ist entsprechend der Tabelle begrenzt. Es muss nachgewiesen werden, dass für die Reise bezahlt worden ist. Die Versicherer zahlen keine Entschädigung für Ausgaben, die aus anderen Quellen erstattungsfähig sind.

8. PRIVATE UNFALLVERSICHERUNG

Ein Unfall ist definiert als Körperverletzung, verursacht durch eine plötzliche und unvorhergesehene äußere Einwirkung, die während des Versicherungszeitraums während einer versicherten Reise auftritt.

Für Personen, die 67 Jahre oder älter sind, ist die Versicherungssumme für Invalidität und Tod entsprechend der Tabelle begrenzt. Die Unfallversicherung gilt nicht für Personen, die 70 Jahre oder älter sind.

8.1 Umfang der Versicherung

Die folgenden Schäden sind versichert, wenn sie das direkte Ergebnis eines Unfalls sind:

§ Tod, der innerhalb eines Jahres nach dem Unfall auftritt. Stirbt die versicherte Person an einer Ursache, die nichts mit dem Unfall zu tun hat, wird keine Entschädigung gezahlt.

§ Bereits geleistete Invaliditätszahlungen werden von der ausgezahlten Entschädigungssumme abgezogen.

§ Dauerhafte medizinische Invalidität, wenn der Grad der Invalidität von Ärzten/Fachärzten festgestellt wurde. Bei 100% Invalidität wird die Versicherungssumme ausbezahlt. Bei Teilinvalidität wird die Entschädigung entsprechend dem Invaliditätsgrad in der Tabelle vom 21. April 1997, Teil II und III, die vom Ministerium für Soziales und Gesundheit herausgegeben wurde, gezahlt. Die Festlegung einer Invalidität, die nicht in der Tabelle aufgeführt ist, liegt im Ermessen der Versicherer.

§ Stirbt die versicherte Person, wird keine Invaliditätszahlung geleistet.

§ Behandlungskosten, die durch einen Unfall entstehen, werden entsprechend der Tabelle für bis zu drei Monate nach dem Unfall übernommen. Die Kosten müssen am Wohnsitz innerhalb Europas angefallen sein, und die Behandlung muss von einem Arzt verordnet worden sein.

Die Zuzahlung für Behandlungskosten ist entsprechend der Tabelle begrenzt.

Der Transport vom Unfallort und der Aufenthalt in Rehakliniken, Hotels oder ähnlichen Einrichtungen wird nicht übernommen.

Kosten für Behandlung in Privatkliniken oder durch einen Privatarzt ohne kassenärztliche Zulassung werden nicht übernommen.

8.2 Verletzungen, bei denen die Entschädigung begrenzt ist
Für Verletzungen an Gliedmaßen oder Organen, die schon vor dem Unfall teilweise oder vollständig funktionsuntüchtig waren, wird die Entschädigung danach gewährt, wie sich die Funktionseinschränkung durch den Unfall verschlimmert hat.

8.3 Nicht entschädigungsfähige Verletzungen

Nicht versichert sind:

- § Mentale Verletzungen (psychologische Schädigungen wie z.B. Schock)
- § Verletzungen auf Grund von Vergiftung durch Alkohol, Drogen und/oder stimulierende Substanzen.
- § Verletzungen, die durch medizinische Komplikationen oder die Einnahme von Medikamenten entstehen, es sei denn, dass dies in Zusammenhang mit einem entschädigungsfähigen Unfall geschieht.
- § Tod oder Zunahme des Grades der Behinderung aus Gründen, die nichts mit dem Unfall zu tun haben.
- § Verletzung durch die freiwillige Teilnahme an einer Schlägerei oder einem Verbrechen.
- § Verletzung durch Scuba diving mit Zufuhr von Luft oder Atemgas.
- § Verletzung durch Bakterien oder Viren.
- § Verletzungen durch Luftsportarten, wie z.B. kleine Leichtflugzeuge, Hang- und Paragliding, Fallschirmspringen.
- § Verletzungen in Zusammenhang mit einem Militärdienst außerhalb des Wohnsitzlandes innerhalb von Europa.
- § Verletzungen durch Boxen, Ringen, Judo, Karate oder ähnliche Kampfsportarten.
- § Verletzungen, die durch Teilnahme an Abfahrtslaufwettkämpfen entstehen.
- § Verletzungen, die durch Teilnahme an Rennen mit Kraftfahrzeugen entstehen.
- § Verletzungen in Zusammenhang mit Bergsteigen außerhalb des Wohnsitzlandes innerhalb von Europa.
- § Verletzungen, die ausschließlich entstellender Natur sind.
- § Unfallverletzungen durch berufliche Tätigkeit.
- § Die folgenden Krankheiten oder medizinischen Zustände, auch wenn eine Unfallverletzung als Ursache in Frage kommt: Koronarthrombose, Krebs, Bandscheibenvorfall, Ischias, Hexenschuss, Rückenverrenkungen, Spondylose, Spondylitis, rheumatische Arthritis, arthritisches Rheuma und Neurose.
- § Unfallverletzungen, verursacht durch Schlaganfall, Ohnmacht oder andere medizinische Zustände.
- § Behandlungskosten, die entstehen durch Teilnahme an: Fußball- / Handball- / Rugby- / American Football- / Bandy- und Eishockeyspielen, die von Verbänden oder Bezirken genehmigt sind. Der Ausschluss gilt nicht für Firmensportaktivitäten.
- § Ertrinken, es sei denn, dass mit höchster Wahrscheinlichkeit das Ertrinken nicht durch Krankheit oder einen medizinischen Zustand verursacht wurde.
- § Die Ausschlüsse in Punkt 8.3 gelten nicht, wenn die Verletzung ein Ergebnis von Selbstverteidigung oder eines Versuches ist, die Verletzung von Personen oder Sachbeschädigung zu verhindern und die Maßnahme im Allgemeinen als sicher betrachtet werden kann.

8.4 Schadenregulierung - Unfall

- § Entschädigung wird nur für den Teil der Verletzung gewährt, die durch den Unfall verursacht wurde.
- § Die versicherte Person hat ein Recht auf Invaliditätszahlung, wenn der endgültige Grad der Invalidität ermittelt wurde.
Kann der endgültige Grad der Invalidität nicht ermittelt werden, kann die Zahlung um bis zu drei Jahre aufgeschoben werden. Die Entschädigung wird dann auf der Grundlage des zu erwartenden endgültigen Invaliditätsgrades geleistet.
- § Kann der Grad der Invalidität durch Operation oder Behandlung verringert werden, und der Verletzte weigert sich, ohne nachvollziehbaren Grund sich einer solchen zu unterziehen, dann wird die wahrscheinliche Besserung, die durch eine solche Behandlung hätte erzielt werden können, mit in Betracht gezogen.
- § Die Gesamtentschädigung darf 100% der Versicherungssumme für Invalidität nicht überschreiten.
- § Für stark entstellende Verletzungen (z.B. schwere Verbrennungen) ist die Entschädigung gemäß Tabelle begrenzt und kann nach Ermessen des Versicherers bezahlt werden.
- § Bei der Festlegung der Entschädigung werden Beruf, Einkommen oder persönliche Eigenschaften nicht in Betracht gezogen.
- § Für Verletzungen in Zusammenhang mit der Luftfahrt ist die Gesamtentschädigung des Versicherers für eine Person in ein und demselben Unfall entsprechend der Tabelle begrenzt, ungeachtet dessen, wie viele Versicherungspolice die Person abgeschlossen hat.
- § Der Versicherer hat das Recht, Gutachten von Ärzten/Fachärzten einzuholen, um die Höhe der Entschädigung festlegen zu können.
- § Die versicherte Person ist verpflichtet, alle relevanten Informationen offen zu legen, damit die Versicherer bezüglich des Anspruchs zu einer Entscheidung kommen und die richtige Höhe der Entschädigung festlegen können.
- § Tritt der Tod ein, nachdem ein Jahr seit dem Unfall vergangen ist, wird die Invaliditätszahlung geleistet, aber die Zahlung im Todesfall wird nicht geleistet.
- § Die Entschädigung für Tod wird an den Ehegatten oder alternativ an die Erben entsprechend der gesetzlichen Erbfolge oder einem Testament gezahlt.
- § Die Behandlungskosten müssen in Form von Originalbelegen nachgewiesen werden.

9. REISERÜCKTRITTSCHUTZ

9.1 Wer hat Versicherungsschutz

Die Versicherung gilt für Inhaber der Advanzia Kreditkarte (Karteninhaber), wobei die Karte nicht abgelaufen, geändert oder gesperrt sein darf, sowie für Mitreisende, wie im Punkt 2 näher definiert.

9.2 Gültigkeitszeitraum der Versicherung

Die Versicherung ist gültig, wenn mindestens 50% der Gesamttransportkosten mit der Kreditkarte entsprechend dem Versicherungsnachweis bezahlt wurden. Für den Fall, dass nur eine

Anzahlung geleistet wurde, tritt die Versicherung maximal in Höhe der Anzahlung ein. Die Versicherung endet zum Zeitpunkt der Abreise.

9.3 Umfang der Versicherung

Die Versicherer erstatten die Stornierungskosten, die die versicherte Person zu zahlen hat, entsprechend den Festlegungen des:

- § Anerkannten Reiseveranstalters
- § Beförderungsunternehmens
- § Vermieters von Hotels, Unterküften, Booten, Autos.

9.4 Versicherte Schäden

Die Versicherung tritt ein bei Stornierung auf Grund der folgenden Ereignisse:

1. Akute Erkrankung der versicherten Person
2. Unfallverletzung der versicherten Person.
3. Tod der versicherten Person.

Wenn die versicherte Person oder dessen nahe Verwandte im Wohnland in Europa der einzige Mitreisende der versicherten Person oder dessen nahe Verwandte im Wohnland in Europa durch ein festgelegtes Ereignis betroffen sind.

Nahe Verwandte sind definiert als Ehepartner/Lebenspartner, Kinder und Enkel, Eltern und Großeltern, Geschwister, Schwager/Schwägerin, Schwiegervater/Schwiegermutter, Nichte/Neffe und Schwiegersohn / Schwiegertochter.

4. Schäden am Unternehmen oder Büro der versicherten Person, die nach der Bezahlung der Reise mit der Advanzia Kreditkarte aufgetreten sind und die die Anwesenheit der versicherten Person erfordern.

9.5 Nicht versicherte Schäden

Stornierung als Folge von Vorkommnissen oder Umständen, die der versicherten Person zum Zeitpunkt der Buchung der Reise bekannt waren:

1. Behandlung/Operation/Heilung oder ähnliches, welche vor Beginn der Reise geplant oder angedacht waren.
2. Krankheiten/Beschwerden, die der versicherten Person bekannt waren und die ein signifikantes Risiko bezüglich der Durchführung der Reise darstellten.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Stornierung der Reise wenn Schwangerschaft der Karteninhaberin, der Lebenspartnerin des Karteninhabers oder eines Familienmitgliedes der einzige Grund der Stornierung ist. Dies gilt auch dann, wenn die Schwangerschaft nicht zum Zeitpunkt der Buchung der Reise bekannt war. Sollte es jedoch vor dem 7. Monat zu Komplikationen/Erkrankungen durch die Schwangerschaft kommen, welche die versicherte Person am Reisen hindert, so ist der Rücktritt gedeckt.
4. Psychische Erkrankungen, die vor Buchung der Reise bekannt waren.
5. Missbrauch von Suchtmitteln oder Beruhigungsmitteln.
6. Teilnahme an kriminellen Handlungen.

9.6 Schadenregulierung - Pflichten der versicherten Person

1. a) Im Falle von Schäden oder Krankheit ist die versicherte Person verpflichtet, die Versicherer so bald wie möglich zu informieren.
b) Im Falle von Krankheit, Unfall oder Verletzung, die dazu führen, dass die Reise nicht wie geplant durchgeführt werden kann, muss die versicherte Person unverzüglich die Reise beim anerkannten Reiseveranstalter / Beförderungsunternehmen / Inhaber von vermieteten Unterkünften oder bei der Vermietungsagentur stornieren.

2. Verlangt die versicherte Person eine Entschädigung, sind die Versicherer schriftlich zu informieren. Dem Schreiben müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:
Kopie/Unterlagen einer gültigen Advanzia Kreditkarte.
Originaltickets und Quittungen, die die Kosten der versicherten Person belegen. Angaben über die Möglichkeit einer Teilerstattung der Reisekosten durch den anerkannten Reiseveranstalter oder andere. Bei akuten Krankheiten oder Unfällen ist die Bescheinigung eines Arztes, aus dem hervorgeht, dass und warum (Diagnose) die Reise nicht angetreten werden konnte, erforderlich. Für Schäden an der Wohnung / dem Unternehmen ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich.

10. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Allgemeine Bedingungen für den Versicherungsvertrag.

Die Versicherungsvertragsverordnung von Affinity001

I. Die Luxemburgische Gesetzgebung gilt für den Versicherungsvertrag in dem Maße, dass sich diese nicht in Konflikt mit anderen Vereinbarungen, die abgeschlossen wurden, befindet. Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag werden durch ein luxemburgisches Gericht geschlichtet, es sei denn, dass dies in Widerspruch mit bindenden Bestimmungen der aktuellen Gesetzgebung steht.

II. Kann die versicherte Person Entschädigung für Verluste von Dritten fordern, dann werden die Versicherer im Hinblick auf die Entschädigung die Rechte der versicherten Person gegen diese Dritten wahrnehmen.

III. Die Entschädigungszahlung darf nicht zu einem finanziellen Gewinn führen, sondern nur die finanziellen Verluste ausgleichen, die im Rahmen des Versicherungsfalles erlitten wurden. Deshalb wird keine Entschädigung für rückvergütete Ausgaben durch andere gezahlt.

IV. Personen, die sich des Betrugs oder der Täuschung gegenüber Alpha Insurance A/S, Kopenhagen (Dänemark) schuldig gemacht haben, verlieren das Recht auf Entschädigung vom Versicherer für jegliche Schäden im Rahmen dieses oder anderer Versicherungsverträge in Zusammenhang mit dem gleichen Schadensfall, und der Versicherer kann alle Versicherungsverträge, die er mit der versicherten Person abgeschlossen hat, kündigen.

V. Ermittlung: Das Recht der versicherten Person auf Entschädigung kann auf Grund von Handlungen oder Unterlassungen der versicherten Person eingeschränkt oder vollständig aufgehoben werden. Dies gilt auch für Handlungen oder Unterlassungen seitens der in häuslicher Gemeinschaft mit der versicherten Person wohnenden Personen.

VI. Ein Schaden, der später als ein Jahr, nachdem die versicherte Person auf die Gründe des Anspruches hingewiesen wird, gemeldet wird, wird abgewiesen.

VII. Der Versicherer kann den Versicherungsvertrag mit zweimonatiger Kündigungsfrist nach einem Schadensfall kündigen, falls die versicherte

Person eine Sicherheitsvorschrift nicht eingehalten hat und die Regeln, die in der Gesetzgebung festgelegt sind, gebrochen hat.

Der Versicherer haftet nicht für Verluste oder Schäden in Zusammenhang mit:

1. Erdbeben oder Vulkanausbrüchen
 2. Freisetzung von Kernenergie ungeachtet der Ursache, sowie das direkte oder indirekte Ergebnis von biologischen oder chemischen Vergiftungen, hervorgerufen durch Terrorismus oder ähnliche Arten von politischen, ethnischen oder religiösen motivierten Gruppen/Organisationen.
 3. Schließung von Grenzen, Flughafen, Lufträumen, Häfen und Absage von Zügen/Bussen auf Grund von Drohungen, Terrorismus oder Regierungsanweisungen. Zusammenbruch der Kommunikation auf Grund von Insolvenz ist nicht erfasst.
 4. Unruhen, Streikmaßnahmen, Aussperrungen oder ähnliche ernsthafte Störungen der öffentlichen Ordnung.
 5. Krieg oder kriegsähnliche Zustände.
 6. Für Auslandsreisen umfasst der Versicherungsvertrag medizinische Notfälle und Rücktransport, wenn die versicherte Person sich zum Zeitpunkt des Kriegsausbruchs oder ernsthaften Störungen bereits in dem jeweiligen Gebiet befindet. Die Versicherung gilt bis zu 14 Tage ab diesem Zeitpunkt. Die versicherte Person ist verpflichtet, das Hochrisikogebiet so schnell wie möglich zu verlassen.
- Für die folgenden Länder ist das Kriegsrisiko vollständig von der Versicherung ausgeschlossen: Algerien, Afghanistan, Indonesien, Iran, Irak, Israel mit Westjordanland und Gaza, Jordanien, Kuwait, Libanon, Libyen, Mazedonien, Nordkorea, Pakistan, Saudi-Arabien, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Tadschikistan, Tschetschenien, Usbekistan, Jemen. Der Ausschluss gilt auch für Länder, für die das Auswärtige Amt eine Reisewarnung herausgegeben hat.

Gesamtentschädigung für einen Schadensfall

Für ein und denselben Schaden ist, ungeachtet der Anzahl der Karteninhaber / versicherten Personen, die unabhängig von einander betroffen sind, und ungeachtet der Anzahl der bestehenden Versicherungen, die Gesamtentschädigung entsprechend der Tabelle für alle durch die Advanzia Kreditkarte Versicherten begrenzt.

Schadensmeldefrist

Im Falle eines Schadens ist der Versicherer unverzüglich zu informieren. Das Recht auf Entschädigung gilt nicht mehr, wenn der Schaden nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem die versicherte Person Kenntnis von den Umständen erlangte, auf denen die Schadensmeldung basiert, gemeldet wird.

SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

Im Falle einer Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen kann das Recht auf Entschädigung gemindert oder völlig aufgehoben werden.

Der Versicherer ist nicht haftbar, wenn der Schadensfall von der versicherten Person vorsätzlich hervorgerufen wurde.

Die Haftung des Versicherers kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn der Versicherungsschaden durch grobe Fahrlässigkeit der versicherten Person hervorgerufen wurde.

Hiermit wird festgestellt und vereinbart, dass ungeachtet möglicher gegenteiliger Aussagen in diesem Dokument gilt, dass, wenn diese Police von dem vorhandenen Versicherer nicht erneuert wird, sich diese automatisch um 90 Tage verlängert.

Police Nummer:	Affinity001
Versicherungsgesellschaft:	Alpha Insurance A/S, Copenhagen (DK)
Forderungen:	Crawford Germany
E-mail:	advanzia@crowco.de
Alarmtelefon SOS International:	+45 70 10 50 50